

Wände, Deckel und Klappen jeweils innen und außen gereinigt werden, wenn sie bei einer Be- und Entladung verschmutzt worden sind. Die Anschriften und Schutzanstriche an den Kleincontainern und Paletten dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

(4) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, die vom Empfänger zurückgegebenen Kleincontainer und Paletten auf Einsatzfähigkeit und Besenreinheit zu kontrollieren. Der Transportbetrieb ist berechtigt,

- a) nicht einsatzfähige bzw. nicht besenreine Kleincontainer und Paletten zurückzuweisen und die Reparatur bzw. Herstellung der Besenreinheit zu verlangen,
- bl die Einsatzfähigkeit und Besenreinheit -zu Lasten des Empfängers herzustellen.

Die bei der Rückgabe der Kleincontainer und Paletten festgestellten Mängel hat der Empfänger dem Transportbetrieb im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen.

#### §16

##### Rückgabefristen

(11 Im Stückguttransport sind Kleincontainer und Paletten innerhalb der Rückgabefrist an den übergebenden Transportbetrieb zurückzugeben.

(2) Im Ladungstransport beladen eingegangene Kleincontainer und Paletten sind vom Empfänger an die zuständige ■Stückgutabfertigung zurückzugeben.

(3) Die Rückgabefrist beginnt

- a) im Stückguttransport mit der Bereitstellung der bahneigenen Kleincontainer und Paletten beim Transportkunden,
- bl im Stückguttransport von bzw. nach Orten, die nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen sind, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kleincontainer und Paletten dem Transportkunden als abholbereit mitgeteilt wurden,
- c) im Ladungstransport mit der Bereitstellung des Güterwagens bzw. Großcontainers.

(4) Die Rückgabefrist gilt als eirgehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- a) die Kleincontainer und Paletten beladen mit den zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapieren oder
- bl entladene Kleincontainer und Paletten einsatzfähig und besenrein ■

zurückgegeben wurden.

(5) Sofern im Stückguttransport die Rückgabe der Kleincontainer und Paletten bei der ersten versuchten Abholung nicht erfolgt, hat der Transportkunde den Kraftverkehrsbetrieb von seiner Rückgabebereitschaft zu verständigen. Dem Kraftverkehrsbetrieb ist der Zeitpunkt der Übergabe, der vergeblich versuchten Abholung und der Rückgabe der Kleincontainer und Paletten im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen.

(6) Fallen in die Rückgabefristen Sonn- und Feiertage, verlängert sich die Frist um diese Tage, es sei denn, daß der Transportkunde an diesen Tagen zur Annahme und Auflieferung von Stückgut verpflichtet ist. Endet die Rückgabefrist zu einer Zeit, zu der die Stückgutabfertigung geschlossen ist, verlängert sich die Frist bis 12.00 Uhr des Tages, an dem die Stückgutabfertigung geöffnet hat.

(7) Die Rückgabefristen ruhen während der Dauer einer Behandlung durch Zollorgane und andere staatliche Organe, soweit diese Behandlung nicht durch den Transportkunden verzögert wird.

#### §17

##### Überschreitung der-Rückgabefristen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen für bahneigene Kleincontainer und Paletten um 24 Stunden oder mehr hat der Transportkunde Verzögerungsgeld zu zahlen. Das Verzö-

gerungsgeld ist-bis zur Rückgabe der Kleincontainer und Paletten zu zahlen.

(2) Bei Verwendung von bahneigenen Kleincontainern im Sammelgutverkehr des VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — ist der Besteller beim Transport des beladenen Kleincontainers zum Sammlager ohne Mitwirkung der Eisenbahn für die Einhaltung der Rückgabefrist bis zur Auflieferung des Kleincontainers bei der Eisenbahn durch den VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — verantwortlich.

(3) Wurde die Überschreitung der Rückgabefrist gemäß Abs. 2 durch den VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — verursacht, hat der Besteller gegenüber diesem einen Regreßanspruch für die dadurch entstandenen Gebühren und Sanktionen.

#### Zu § 25 der GTVO:

#### §18

##### Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei folgenden Sanktionen nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich:

- al Verzögerungsgeld gemäß § 13 Abs. 7, § 17 Abs. 1 sowie § 20 Absätze 2 und 4,
- bl Wiederbeladungsgeld gemäß § 13 Abs. 9,
- cl Reinigungsgeld gemäß § 14 Abs. 4.

#### Abschnitt III

##### Bestimmungen über Beschädigung und Verlust von Kleincontainern und Paletten

#### Zu §24 der GTVO:

#### §19

##### Aufnahme des Tatbestandes

(11 Der Verlust von bahneigenen Kleincontainern und Paletten ist vom Transportkunden der Eisenbahn formlos schriftlich anzuzeigen. Diese schriftliche Mitteilung gilt als Tatbestandsaufnahme und ist Beweisgrundlage für die Berechnung des Schadenersatzes gegenüber dem Verursacher.

(2) Werden bei der Übergabe beladener bzw. leerer Kleincontainer und Paletten vom Transportkunden an den Transportbetrieb Schäden an den Kleincontainern und Paletten festgestellt, hat sie der Transportkunde im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen. Die Bestätigung muß die Anzahl und Bauart der Kleincontainer und Paletten sowie Art und Umfang der Beschädigung enthalten.

(3) Die Bestätigung der Beschädigung durch den Transportkunden bzw. durch einen unbeteiligten Dritten im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten gilt als Tatbestandsaufnahme und ist Beweisgrundlage für die Berechnung des Schadenersatzes gegenüber dem Transportkunden.

(4) Die Aufnahme des Tatbestandes bei Beschädigungen und Verlust von Austauschpaletten wird in den Palettenaustauschbedingungen geregelt.

(5) Bei Beschädigung oder Verlust von Privatkleincontainern, -Paletten, kundeneigenen Kleincontainern und Paletten durch die Transport- und Umschlagbetriebe ist der Tatbestand wie bei Beschädigungen und Verlust von Gütern aufzunehmen.

#### Zu den §§ 26 bis 28 der GTVO:

#### §20

##### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Werden bahneigene Kleincontainer und Paletten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Rückgabefrist zurückgegeben, gelten sie, sofern der Transportkunde nicht